

Gerhart-Hauptmann-Schule

Kooperative Gesamtschule
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Goethestraße 99 · 64347 Griesheim



Infoschreiben zum Betriebspraktikum der GHS

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die relevanten Informationen zur Durchführung des Betriebspraktikums an der GHS Griesheim übermitteln.

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe.

Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
- für die schulische und berufliche Ausbildung bzw. für ein Studium motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018.

Praktikumsplatz und Praktikumsbericht

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich nach Rücksprache mit den Betreuungslehrkräften geeignete Praktikumsplätze und legen darüber die schriftliche Bestätigung des Betriebes und die Unterschrift der Eltern bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf dem Bestätigungsformular der Schule vor.

Bei Betrieben, die weiter als 25 km von der GHS entfernt liegen, muss rechtzeitig mit der Schule abgesprochen werden, ob das Praktikum dort genehmigt wird. Als geeignet gelten qualifizierte Ausbildungsbetriebe. Der elterliche Betrieb sollte möglichst nicht gewählt werden. Die Schule behält sich vor, nicht qualifizierte Betriebe abzulehnen.

Praktikumsstellen werden in der Regel von der Schule nicht vermittelt, weil die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit haben sollen, bereits bei der Suche geeigneter Stellen erste Erfahrungen mit der Arbeits- und Berufswelt zu machen.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen einen Praktikumsbericht an, der in die Note des Faches „Politik und Wirtschaft“ eingeht. Nicht fristgerecht abgegebene Ordner werden mit „null Punkten“ bewertet.

Schülerinnen und Schüler, die durch eigenes Verschulden bis zu Beginn des Praktikums keinen Praktikumsplatz vorweisen können, werden ebenfalls mit „null Punkten“ benotet.

Arbeitszeit

In der Oberstufe gilt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, in der Regel 8 Stunden täglich. Die tägliche Arbeitszeit darf aber 8 Stunden nicht überschreiten. Die durch die Verordnung festgelegte Arbeitszeit im Betrieb sollte auch nicht wesentlich unterschritten werden, da sonst - in Anbetracht der für Erwachsene üblichen Arbeitszeiten - die Zielsetzung des Praktikums aus dem Blick gerät.

Von der o. g. Regel abweichende Arbeitszeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Schule.

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden während des Praktikums von der betreuenden Lehrkraft einmal während des Praktikums besucht.

Vergütung

Die Betriebe zahlen den Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Praktikums kein Entgelt.

Versicherung

Da das Betriebspraktikum eine Schulveranstaltung ist, sind teilnehmende Schülerinnen und Schüler neben dem Weg von und zur Arbeitsstelle, auch gegen die gesetzliche Privathaftpflicht, versichert. Dies umfasst auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche von Schülern. Diese Haftpflichtversicherung des Landes Hessen tritt im Schadensfall jedoch nur dann ein, wenn Sie keine eigene Privathaftpflicht für Ihr Kind abgeschlossen haben. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 28 Absatz 2 BGB.

Für entstandene Schäden, die darauf beruhen, dass der Leiter des Praktikums bzw. der Betreuer des Betriebes die ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung des Schülers schuldhaft verletzt, haftet das Land Hessen (Art. 34 GG; § 839 BGB).

Melden Sie bitte alle auftretenden Versicherungsfälle umgehend der Schule.

Fahrtkosten

Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe werden nicht erstattet.

Kleidung

In manchen Betrieben muss Berufskleidung getragen werden. Wenn diese vom Betrieb nicht zur Verfügung gestellt wird, so muss der Praktikant/die Praktikantin selbst dafür sorgen.

Im Übrigen wird ein den betrieblichen Erfordernissen und Gepflogenheiten entsprechendes Erscheinungsbild und Auftreten von den Praktikanten erwartet.

Probleme

Treten während des Praktikums schwerwiegende Probleme auf, muss die Schule umgehend informiert, damit zwischen dem Betrieb, dem Praktikanten bzw. der Praktikantin und der Schule eine Lösung gefunden werden kann.

Erkrankungen

Bei Erkrankung des Praktikanten/der Praktikantin müssen Schule und Betrieb unverzüglich am Tage des Ausfalls - i.d.R. bevor die tägliche Arbeitszeit beginnt - darüber informiert werden. Am dritten Tag ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

Wir wünschen allen Beteiligten des Praktikums ein gutes Gelingen und bitten um umgehende Rückgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Elternbestätigung.



Anja Reuter
Direktorin



Kerstin Höch
Schulkoordinatorin BSO